

Wirtschaftsartikel und Genossenschaften

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **22 (1947)**

Heft 6

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101890>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

denn es geht heute darum, neben der politischen Gleichheit der Bürger die wirtschaftliche und soziale Gleichheit zu errichten und den Schutz der erwerbsunfähigen Alten, Witwen und Waisen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Der 6. Juli ist die zweite – und für unsere Generation letzte – Gelegenheit zur Verwirklichung einer dringlichen Forderung unserer Zeit. Wir müssen – anders als das alte Bern, an dessen Zusammenbruch wir gerade hier im Grauholz gemahnt werden – die Lehre ziehen aus den Zeichen der Zeit. Ein neues Versagen des Schweizervolkes am 6. Juli, wie dies 1931 bei der ersten Vorlage zur Alters- und Hinterlassenenversicherung geschah, darf nicht wieder geschehen, wenn wir uns nicht selber den Ruf eines demokratischen und sozial fortschrittlichen Volkes verscherzen wollen. Wir haben am 6. Juli vor den irreführenden Argumenten der Fortschrittsgegner eine soziale Bewährungsprobe zu bestehen, und es liegt in unserer Hand, den 6. Juli zu einem Ehrentag des Schweizervolkes werden zu lassen.

Anschließend genehmigte die Landsgemeinde mit Beifall folgende

Resolution:

Die über 6000 Teilnehmer der genossenschaftlichen Landsgemeinde im Grauholz bekunden ihre freudige Zustimmung zur Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung und appellieren an die Genossenschaftler in der ganzen Schweiz, mit aller Entschiedenheit für die Annahme der Vorlage am 6. Juli einzutreten.

Die eindrucksvolle genossenschaftliche Kundgebung war umrahmt von den fröhlichen Klängen und dem munteren Treiben eines Volksfestes für alt und jung, mit Schießständen, Glücksrad, Festwirtschaft, Rutschbahn, Sackgump-«Arena» und knarrendem Tanzboden.

Bürgerliche Verantwortung und heitere Lebenslust fanden sich zusammen zu fast symbolischer Bedeutung für ein großes Werk der Sicherung der Existenz der Alten, Witwen und Waisen durch ein jungfröhliches, lebenslustiges Volk.

am.

Wirtschaftsartikel und Genossenschaften

Der neue Wirtschaftsartikel enthält in Art. 31 bis, Abs. 5, folgenden Passus:

«Der Bund gewährleistet bei der Gesetzgebung auf Grund von Abs. 3, lit. a und b, die Entwicklung der auf gegenseitiger Hilfe beruhenden Organisationen der Wirtschaft» (sog. Genossenschaftsartikel, Red.).

Unter Bezugnahme auf diesen kommenden Wirtschaftsartikel schreibt der «Schweizerische Konsumverein», Nr. 2, 1947, wegen der Unterstellung der Rückvergütungen unter die Wehrsteuer bereits folgendes:

«Das den Genossenschaften angetane Unrecht erscheint um so paradoxer, als das gleiche Parlament, das dem Sondergesetz beigepflichtet hat, in die vom Volke bald zur Abstimmung vorzulegenden Wirtschaftsartikel eine Bestimmung aufgenommen hat, die die Genossenschaftsbewegung vor solchen einseitigen Gesetzesakten schützen soll.»

Ganz im Sinne der neuen Wirtschaftsartikel hat Nationalrat Kappeler am 12. März 1947 das nachstehende Postulat

eingereicht, das von zahlreichen Nationalräten bürgerlicher und sozialdemokratischer Richtung unterzeichnet worden ist:

«Die Rückvergütungen und Rabatte der Konsumgenossenschaften werden, soweit sie 5 Prozent des Warenpreises übersteigen, durch die zusätzliche Wehrsteuer als ‚Reinertrag‘ besteuert, während die Rabatte aller Unternehmungen, die nicht die Rechtsform der Genossenschaft aufweisen, von dieser Steuer völlig befreit sind.

Der Bundesrat wird daher eingeladen, die Frage zu prüfen, ob diese Ungleichheit nicht beseitigt werden sollte durch eine Änderung von Art. 12, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 30. September/22. Oktober 1946 in dem Sinne, daß bei der Ermittlung des Reinertrages der Genossenschaften die Rückvergütungen und Rabatte unabhängig von ihrer Höhe in Abzug zu bringen sind.»

Jeder kann also heute schon sehen, welcher Wind aus dem neuen Wirtschaftsartikel weht und was der private Detailhandel bei seiner Annahme zu gewärtigen hat. Kommentar überflüssig!

WOHNUNGSNOT – WOHNUNGSBAU

Die Bautätigkeit im Jahre 1946

Im Jahre 1946 sind in den erfaßten 382 Gemeinden mit über 2000 Einwohnern insgesamt 11 022 Neubauwohnungen erstellt worden. Diese Zahl übertrifft die entsprechenden Vergleichszahlen sämtlicher Jahre seit 1935 und ist um 31 % höher als im Vorjahr (8412). Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr erstreckt sich auf alle Ortsgrößenklassen; sie ist aber in den Landgemeinden und in den Städten mit 10 000 bis

100 000 Einwohnern bedeutend stärker ausgeprägt als in den Großstädten, deren Anteil an der Gesamterstellung sich infolgedessen von 44,2 % auf 35,8 % gesenkt hat. Zuzugle dieser Entwicklung sind die Einfamilienhäuser anteilmäßig von 34,4 % auf 36,1 % leicht angestiegen und die Mehrfamilienhäuser von 59,7 % auf 56,9 % zurückgegangen. Der Anteil der genossenschaftlichen Wohnungsproduktion ist von 39,6 %